

## Vermögenssicherung gegen Missbrauch - Aufspaltung der Versicherungsnehmer Eigenschaft

### Kundensituation

- Schenker überträgt Rentenversicherung zur langfristigen Versorgung des Beschenkten. Er möchte sicherstellen, dass der Beschenkte nicht auf den Kapitalstock zugreift.

### Problem

- Mit Übergang der VN-Eigenschaft kann der Beschenkte kündigen oder den Vertrag ändern.

### Lösung

- Die VN-Eigenschaft wird disparitatisch zwischen Schenker und Beschenktem aufgeteilt, z.B.:
- Vertragsänderung und Vertragsauflösung bedarf der einheitlichen Entscheidung aller VN.
- Damit stellt Rest-VN-Eigenschaft (1%) einer Art Sperrminorität dar.

→ Qualitative Aufspaltung der VN-Eigenschaft sichert den Schenker zu Lebzeiten wirksam gegen den Missbrauch durch den Beschenkten ab. Die erbschaftsteuerliche Schenkung setzt mit Übertragung/Einrichtung der Lebensversicherung sowie Anzeige der zuständigen Erbschaftsteuerstelle ein.

#### Versicherungsnehmer

- Beschenkter zu 99%
- Schenker zu 1%

#### Versicherte Person

- Schenker

#### Bezugsberechtigter

- Beschenkter